Satzungen

der

Zentrale für jüdische Wohlfahrtspflege

Würzburg.

1922

§ 1.

Name & Sitz:

Die Vereinigung führt den Namen: Zentrale für jüdische Wohlfahrtspflege in Würzburg; sie hat ihren Sitz in Würzburg.

§ 2.

Zweck:

Die Zentrale bezweckt den Zusammenschluss und die Förderung aller jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen und Bestrebungen in Würzburg.

Gemeinsames Vorgehen bei Notständen besonderer Art, bei welchen die Hilfe eines einzelnen Vereines nicht wirksam genug ist. Die selbstständige Arbeit und Initiative der einzelnen Institutionen soll hiebei nicht beeinträchtigt werden.

Aufgaben der Zentrale sind insbesondere:

1) Unterstützungen durch die Zentrale

an jüdische Arme und Notleidende. Die Beträge werden je nach Massgabe und Sachlage der einzelnen Fälle auf die in Frage kommenden Vereine verteilt. Bei besonderen Fällen sollen auch Naturalien und Kleider beschafft werden.

2) In Krankheitsfällen soll die Zentrale ärztliche Behandlung und nötigen Falles Überweisung in das jüdische Krankenhaus oder in eine sonstige Klinik veranlassen.

3) Unterhalt und Erziehung verwahrloster und vor Verwahrlosung zu schützender Kinder; Fürsorge und Berufsberatung für aus den Schulen entlassene Kinder, die hilfsbedürftig sind.

4) Unterbringung alleinstehender, älterer erwerbsunfähiger Personen in zuständige Altersheime.

5) Unterstützung durchreisender Arme durch Gewährung von Geld, freier Verpflegung, Zuweisung von Arbeit und Weiterbeförderung, sofern der dafür zuständige Wanderunterstützungsvereins und ostjüdischer

Hilfsverein nicht in der Lage ist, wirksam genug einzugreifen.

6) Auskunfterteilung für die angeschlossenen Vereine und für Private.

7) Bearbeitung allgemeiner sozialer Fragen auf dem Gebiete der jüdischen Wohlfahrtspflege, sowie Organisation der Fürsorge auf bisher nicht oder unzureichend bearbeiteten Gebieten.

8) Vertretung der jüdischen Wohlfahrtspflege bei Behörden und Tagungen unter Mitwirkung, der an der jeweiligen Frage interessierten Vereine und Persönlichkeiten.

§ 3.

M i t g l i e d e r :

Mitglieder der Zentrale können Vereine, Stiftungen und sonstige Organisationen werden, die an der Förderung der jüdischen Wohlfahrtspflege interessiert sind.

§ 4.

M i t t e l :

Die Mittel zur Einrichtung und Unter-

haltung der Zentrale werden aufgebracht:

a) durch Jahresbeiträge von der Kultusgemeinde, sowie von Vereinen, welche der Zentrale angehören.

b) durch Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

§ 5.

Organe der Z e n t r a l e sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Die Wahl hat durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit oder auf Antrag per Acclamation zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit erfolgt engere Wahl zwischen den beiden in frage kommenden Delegierten durch das Los.

§ 7.

Der Ausschuss besteht aus dem Herrn Rabbiner, Delegierten der jüdischen Kultusgemeinde und der angeschlossenen Vereine und zwar mit der Massgabe, dass Vereine bis 300 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden haben, für jedes fernere angefangene Dreihundert einen weiteren. Für jeden Delegierten ist ein Vertreter seitens der angeschlossenen Vereine sogleich anzugeben, welcher im Verhinderungsfalle des Delegierten mit Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen hat.

§ 8.

Ausschussitzungen sollen zweimal monatlich stattfinden, in wichtigen Fällen ist auf Antrag von mindestens 5 Ausschussmitgliedern durch den Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

§ 9.

Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertr. Vorsitzende. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 7 Delegierten erfor-

derlich. Sollte späterhin die Zahl der Delegierten 18 erreichen, ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von 10 Delegierten erforderlich.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10.

Über die Verhandlungen in allen Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu führen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung jeweils zu verlesen.

§ 11.

Alljährlich sollen Bücher und Rechnungen durch zwei Ausschussmitglieder geprüft werden und nach richtigem Befund, Entlastung des Schatzmeisters erteilt werden

§ 12.

Zu Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 3/4 der ernannten Delegierten notwendig.

§ 13.

Der Austritt eines Vereines aus der Zentrale kann nur mittels eingeschriebener Mit-

teilung, die ein Vierteljahr vor Beginn des Kalenderjahres im Besitze des Vorsitzenden sein muss, erfolgen. Rechtliche Ansprüche an die Zentrale erlöschen mit dem Austritt.

§ 14.

Bei Auflösung der Zentrale soll das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen den angeschlossenen Institutionen einschliesslich der jüdischen Kultusgemeinde für wohltätige Zwecke zufallen.

Würzburg, 18. Januar 1922.

Kommerzienrat Herm. Rosenthal,
Vorsitzender.

Rabbiner Dr. Hanover,
stellv. Vorsitzender.

Frau Sara Seligsberger,
Schriftführer

Gustav Sachs,
Kassier.